

Dieses Institut bestand noch nicht 25 Jahre lang; es stand im Beginn seiner Entfaltung, die großartig werden sollte; ein unermeßliches Arbeitsfeld bot sich seinem Eifer; es brauchte eine große Zahl von Ordensfrauen von ungewöhnlichem Wert; und nun bieten sich auf einen Schlag sieben Opfer dem Himmel an, und was für Opfer! Opfer, die der Kirche Christi eine herrliche Ernte einzubringen versprechen.

Sie aber hatten die große Fruchtbarkeit des Opfertodes, die unbesiegbare Autorität des Blutszeugnisses begriffen. Und auf ihre Weise, gelehrt oder ungelehrt, hatten es auch die Eingeborenen unter den Märtyrern und besonders jene Jünglinge verstanden, vor denen das apostolische Leben mit den weitesten und günstigsten Perspektiven offen zu liegen schien.

Hoffnungsschwere Ähren, schienen sie die Erstlinge des Klerus ihres Vaterlandes werden zu sollen. Die Ähren sind gemäht worden, ihr Blut hat den Boden getränkt;

aber als Saat Christi hat es die Erde befruchtet. Und nun hat dieser Klerus, der nach menschlicher Voraussicht in den Verfolgungen und Umwälzungen, die seit mehr als 40 Jahren einander gefolgt sind, hätte zugrunde gehen müssen, sich entfaltet und Blüten und Früchte getragen; kürzlich ist in China die bischöfliche Hierarchie eingesetzt worden, und in ihrem Schoße leuchtet, gleichsam als Widerschein des Blutes der Märtyrer, der Purpur eines Kirchenfürsten, der von seinem ganzen Volk mit Jubel empfangen worden ist.

Vereint mit dem Blut Christi schreit das Blut der Märtyrer lauter als das Blut Abels zum Himmel, steigt wie Weihrauch mit süßem Duft vor das Angesicht des Herrn, um die Gnade des Vaters der Lichter und der Erbarmungen auf die unermeßliche chinesische Erde herabzurufen. Als Vorzeichen von dieser erteilen Wir euch allen, geliebte Söhne und Töchter, aus vollem Herzen Unseren apostolischen Segen.

## Der Papst über die Rolle des Kirchenrechts im kirchlichen Leben

*Der Heilige Vater pflegt alljährlich zur Eröffnung des Gerichtsjahres der heiligen Rota, des höchsten ordentlichen kirchlichen Appellationsgerichtshofes, eine Ansprache an seine Mitglieder zu halten, in der er sich zu den Fragen des kirchlichen Rechtslebens äußert. Die Ansprachen des Jahres 1944 und 1945 enthielten wichtige grundsätzliche Ausführungen über staats- und rechtstheoretische Fragen.*

*1944 sprach der Papst über das Ziel, das die Bemühungen aller, die sich mit kirchlichen Eheprozessen betassen, haben sollten: nämlich die Auffindung der Wahrheit und die Wiederherstellung der Rechte der Prozeßteilnehmer. Dabei kam er auch auf die Rolle, die das Kirchenrecht im Leben der Kirche spielt, zu sprechen. Er führte dazu an Grundsätzlichem aus:*

„Der Eheprozeß vor dem kirchlichen Forum ist eine Funktion des Rechtslebens der Kirche. In Unserer Enzyklika über den mystischen Leib Christi haben Wir dargelegt, daß die sogenannte Rechtskirche zwar göttlichen Ursprunges, aber nicht die ganze Kirche ist, daß sie vielmehr gleichsam nur den Leib repräsentiert, der vom Geiste, d. h. vom Heiligen Geiste, und seiner Gnade belebt werden muß. In derselben Enzyklika haben wir aber auch auseinandergesetzt, daß die ganze Kirche ihrem Leib und ihrer Seele nach, was die Teilnahme an den Gütern und dem aus ihnen herfließenden Nutzen angeht, ausschließlich zum Heile der Seele gegründet ist, nach dem Worte des Apostels „*Omnia vestra sunt*“. Damit ist die höhere Einheit und das letzte Ziel angezeigt, auf die das ganze rechtliche Leben und alle Rechtsfunktionen in der Kirche hinzielen. Daraus folgt, daß sich auch bei der Ausübung dieser Tätigkeit der Wille, das Denken und alles gewöhnliche Tun auf das eigentliche Ziel der Kirche, nämlich das Heil der Seelen richten muß, mit anderen Worten: das letzte Ziel, das höchste Prinzip und die übergreifende Einheit ist nichts anderes, als die Sorge für die Seelen. Sie war der Inhalt des ganzen Wirkens Christi auf dieser Erde und sie war und ist der Inhalt des Handelns der Kirche.

Aber der Jurist, der als solcher nur auf das reine Recht und die strenge Gerechtigkeit sieht, zeigt sich gewöhnlich gewissermaßen instinktiv dem Gedanken und dem

Zwecke der Sorge um die Seele fremd. Er tritt für die reinliche Scheidung zwischen den beiden Foren, dem des Gewissens und dem der äußeren Ordnung des rechtlich-sozialen Lebens ein. Diese Tendenz zu einer genauen Unterscheidung der beiden Bereiche ist bis zu einem gewissen Grade berechtigt, soweit nämlich die Sorge für die Seelen nicht zum eigentlichen Amte des Richters und seiner Mitarbeiter bei der Ausübung der Justiz im strengen Sinne gehört. Aber es wäre andererseits ein verhängnisvoller Irrtum, wollte man behaupten, daß sie im letzten und entscheidenden Sinne nicht im Dienste der Seelen stünden. Das würde darauf hinauslaufen, daß sie bei der Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit außerhalb des Zweckes und der Einheit des Wirkens stünden, das der Kirche als göttlicher Einrichtung eigentümlich ist, sie wären dann wie Glieder eines Leibes, die sich nicht mehr in das Ganze einfügen und ihr Wirken dem Zwecke des ganzen Organismus nicht mehr unterwerfen und dienstbar machen wollten.

Das Rechtsleben und insbesondere die Rechtssprechung hat nichts von einer solchen Ordnung und Unterordnung zu fürchten. Ja, sie wird von ihr befruchtet und gefördert. Sie sichert ihr die notwendige Weite des Blickes und der Entscheidungen. Ja, während die einseitige richterliche Tätigkeit in sich immer die Gefahr eines übertriebenen Formalismus birgt, ist die Sorge für die Seelen ein Gegengewicht, indem sie im Gewissen immer den Grundsatz wach hält: „*Leges propter homines, et non homines propter leges*“.

Wir haben bei einer anderen Gelegenheit ja schon bemerkt, daß dort, wo der Buchstabe des Gesetzes ein Hindernis für die Auffindung der Wahrheit und der Gerechtigkeit ist, der Rekurs auf den Gesetzgeber immer möglich sein muß.

Im übrigen verleiht der Gedanke, dem Endziel der Kirche zu dienen, allen, die an ihrem richterlichen Wirken teilnehmen, die notwendige Unabhängigkeit und Selbständigkeit gegenüber der bürgerlichen richterlichen Gewalt. Zwischen der Kirche und dem Staat besteht, wie wir in unserer Enzyklika über den mystischen Leib Christi festgestellt haben, ein tiefgehender Unterschied, obwohl sie beide im vollsten Sinne des Wortes voll-

kommene Gesellschaften sind. Die Kirche hat ihren eigenen ganz besonderen Charakter göttlichen Ursprunges und göttlicher Prägung. Daher hat sie auch in ihrem Rechtsleben einen nur ihr eigentümlichen Zug. Sie ist bis in die letzten Konsequenzen auf höhere, überirdische, ewige Gedanken und Güter orientiert. Daher kann man die Behauptung mancher Leute, daß das Ideal der Praxis kirchlicher Rechtssprechung eine möglichst vollkommene Angleichung an und Ubereinstimmung mit der bürgerlichen Rechtsorganisation sei, nicht nur als eine Lehrmeinung ansehen, sondern muß sie aus verschiedenen Gründen als einen Irrtum bezeichnen. Das schließt nicht aus, daß sie aus dem wahren Fortschritt der Rechtswissenschaft auch unter diesem Gesichtspunkt großen Vorteil ziehen kann.

Endlich verleiht der Gedanke, mit der höheren Einheit der Kirche verbunden und ihrem höchsten Ziele, dem Heil der Seelen unterworfen zu sein, dem richterlichen

Wirken die beharrliche Entschlossenheit, auf dem sicheren Wege der Wahrheit und des Rechtes fortzuschreiten. Sie bewahrt es einerseits vor jeder schwächlichen Nachgiebigkeit gegen die ungeordneten Forderungen der Leidenschaft, und andererseits vor einer ungerechtfertigten starren Unbeugsamkeit. Das Heil der Seelen hat als oberste und absolut sichere Regel das Gesetz und den Willen Gottes. An dieses selbe Gesetz, diesen Willen Gottes, wird sich auch eine richterliche Tätigkeit, die sich bewußt ist, kein anderes Ziel als das der Kirche zu haben, mit Festigkeit bei der Lösung der ihr vorliegenden besonderen Fälle halten. Dabei sieht sie auch in einer höheren Ordnung das, was ihre Grundregel in ihrem eigenen Bereiche war, bestätigt, nämlich den Dienst an der Wahrheit und die Verwirklichung der Wahrheit im Herausarbeiten des wahren Tatbestandes und in der Anwendung des Gesetzes und des Willens Gottes auf diesen.

## Der Papst über den Unterschied zwischen kirchlicher und staatlicher Gewalt

*Am 2. Oktober 1945 sprach der Heilige Vater anlässlich der Eröffnung des Gerichtsjahres der Heiligen Rota über das Wesen und den Ursprung der richterlichen Gewalt in Staat und Kirche:*

*Verschiedene Lehren über das Wesen der staatlichen Gewalt.*

Die richterliche Gewalt ist ein wesentlicher Teil und eine notwendige Funktion der Gewalt der zwei vollkommenen Gesellschaften: der kirchlichen und der staatlichen. Deshalb ist die Frage nach dem Ursprung der richterlichen Gewalt identisch mit der nach dem Ursprung der Gewalt im allgemeinen. Aber gerade deshalb hat man geglaubt, noch andere tiefere Ähnlichkeiten (zwischen den Gewalten beider vollkommenen Gesellschaften) aufzeigen zu können. Eigentümlicherweise haben sich Anhänger ganz verschiedener moderner Auffassungen vom Ursprung der staatlichen Gewalt zur Bekräftigung und Stützung ihrer Meinungen auf eine angebliche Ähnlichkeit mit der kirchlichen Gewalt berufen, und zwar sowohl Vertreter des sog. „Totalitarismus“ und „Autoritarismus“ als auch ihres Gegenpols, der modernen Demokratie. Aber in Wirklichkeit bestehen diese behaupteten tieferen Ähnlichkeiten in keinem der drei Fälle; eine kurze Prüfung wird das leicht nachweisen.

Es ist unbestreitbar eine Lebensnotwendigkeit für jede menschliche Gesellschaft, für die Kirche wie für den Staat, die Einheit in der Verschiedenheit ihrer Glieder dauernd zu wahren. Nun kann aber der „Totalitarismus“ diesem Erfordernis niemals Genüge leisten: er gibt der staatlichen Gewalt eine ungebührliche Ausdehnung, bestimmt und umschreibt die Betätigung auf allen Gebieten nach Inhalt und Form und preßt so jedes legitime Eigenleben — das persönliche, örtliche und berufliche — unter den Stempel der Nation, der Rasse oder der Klasse in eine mechanische Einheit oder Kollektivität zusammen.

Wir haben schon in unserer Radiobotschaft von Weihnachten 1942 die traurigen Folgen aufgezeigt, die besonders für die richterliche Gewalt aus dieser Mentalität und Praxis sich ergeben, die die Gleichheit aller vor dem Gesetze unterdrückt und die Gerichtsurteile

zum Spielball eines wendigen kollektiven Instinktes macht.

Wäre es wohl denkbar, daß ähnliche irrtümliche gewalttätige Rechtsauffassungen den Ursprung des kirchlichen Rechts begründet und auf die kirchliche Gerichtspraxis hätten Einfluß gewinnen können? Das konnte und kann nicht sein, es stände im Widerspruch mit der Natur der sozialen Gewalt der Kirche, wie wir gleich sehen werden.

Dieser fundamentalen Forderung genügt aber auch keineswegs die zweite Auffassung der staatlichen Gewalt, die als „Autoritarismus“ bezeichnet werden kann, da sie die Bürger von jedem Einfluß und jeder wirksamen Teilnahme bei der Bildung des sozialen Willens ausschließt. Dieses System trennt die Nation in zwei Kategorien, die der Herrschenden und die der Beherrschten, deren Beziehungen unter der Herrschaft der Macht rein mechanische werden oder sich auf rein biologische Unterscheidungen gründen.

Wer sieht nun nicht, daß auf solche Weise die wahre Natur der Staatsgewalt zutiefst umgekehrt wird? Die Staatsgewalt muß in sich selbst und in ihrer Betätigung dahinstreben, daß der Staat eine wahre Gemeinschaft sei, innigst geeint im letzten Ziel: dem Gemeinwohl. Aber in diesem System wird der Begriff des gemeinen Wohls so labil und offenbart sich so klar als ein trügerisches Mäntelchen für das einseitige Interesse der herrschenden Klasse, daß ein zügelloser gesetzgeberischer „Dynamismus“ jede Rechtssicherheit ausschließt und so ein grundlegendes Element jeder wahren richterlichen Ordnung unterdrückt.

Niemals könnte ein solcher falscher Dynamismus in der Kirche die wesentlichen Rechte unterdrücken und verkehren, die den einzelnen physischen und juristischen Personen zuerkannt sind. Die kirchliche Gewalt hat ihrer Natur nach mit diesem „Autoritarismus“ nichts gemein, dem deshalb in keinem Punkte eine Beziehung zur hierarchischen Verfassung der Kirche zuerkannt werden kann.

Es bleibt noch das dritte System, die demokratische Form der staatlichen Gewalt, zu untersuchen, in der manche eine engere Verwandtschaft mit der Verfas-